

RS Vwgh 2000/7/7 99/19/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2000

Index

20/09 Internationales Privatrecht

Norm

IPRG §24;

IPRG §25 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/19/0139 E 27. Mai 1999 RS 3

Stammrechtssatz

Der Anwendungsbereich der §§ 24 und 25 Abs 2 IPRG erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Inhalt des Eltern-Kind-Verhältnisses. Hierzu zählen insbesondere auch die wechselseitigen Unterhaltsansprüche und Versorgungsansprüche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999190011.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at